



Johannes Wilhelmer <johannes.wilhelmer@gmail.com>

Info Ansegeln

Johannes Wilhelmer <johannes.wilhelmer@gmail.com>

22. Mai 2021 um 21:14

An: Ulrich Herburger <info@bsc.or.at>

Liebe Seglerinnen und Segler,

der lang ersehnte Saisonstart steht kurz bevor und wie viele von euch freue ich mich auf das Ansegeln am Montag in geselliger Runde. Für den reibungslosen Ablauf und um der Gesetzeslage im Hinblick auf den Pandemieverlauf Rechnung zu tragen hier noch ein paar Informationen.

Gastronomie: Der obere Stock im Clubheim ist an unseren Wirt Dietmar Unterweger verpachtet. Er bemüht sich mit seiner Crew um die Einhaltung der Gastroregeln. Wir Gäste, auch als Clubmitglieder können und müssen unseren Teil beitragen. Hier gilt "Genesen, Getestet, Geimpft" - die 3Gs als Eintrittskarte für ein sicheres miteinander, ebenso wie Abstand, Maske in den Innenräumen und die Personenbeschränkungen pro Tisch. Die QR Codes zur Registrierung liegen auf, oder werden von der Gastrocrew gebracht.

Ansegeln: Da der Club eine Veranstaltung im Sinne des Breitensports ausführt, ist es wichtig für alle Teilnehmer:innen die folgenden Regeln einzuhalten. Neben den 3Gs gelten folgende Allgemeine Regeln. Sie gelten nicht nur für den Programmteil an Land, sondern auch für alle Teilnehmer:innen am Wasser.

A. Allgemeine Regeln:

_Registrierung aller Teilnehmer:innen mittels QR Code an der Anschlagtafel, oder vor dem Jugendraum unter der Terrasse. Alternativ manuell in der aufliegenden Liste im Jugendraum (mit Maske).

_Vorweisen eines der 3Gs an den COVID-Beauftragten.

_Zu allen Personen, die nicht der eigenen Mannschaft (Gruppe) angehören, ist ein Abstand von 2 Meter einzuhalten.

_Körperkontakte vermeiden, Abstandsunterschreitungen minimal halten.

_Ausgenommen in Feuchträumen sind in allen Innenräumen auf der gesamten Sportstätte FFP2 Masken verpflichtend zu tragen.

_Regelmäßiges und korrektes Händewaschen, Nieß-Etikette, Vermeidung von Händeschütteln, Begrüßungsküsse.

_Beim Betreten und Verweilen auf der Sportstätte muss in allen Innenräumen (ausgenommen in Feuchträumen) eine FFP2-Maske getragen werden.

_Beobachtung des eigenen Gesundheitszustandes in den letzten 5 Tagen vor der Veranstaltung.

_Covid-19-Symptomen sind: jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mind. einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes)

_Veröffentlichte Maßnahmen des Präventionskonzeptes der Sportstätte/des Veranstalters einzuhalten.

B. 3Gs als Eintrittskarte: Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und damit als „Eintrittstest“ gelten:

_ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,

_ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,

_ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

_eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,

_ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

__Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder

__Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder

__Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder

__Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2

bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,

_ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,

_ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Falls jemand noch einen Selbsttest benötigt, weil z.B. kein Testtermin mehr verfügbar ist, sind einige Testkits vor Ort (Durchführung im Auto / Parkplatz).

Beste Grüsse,

Johannes Wilhelmer